

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

36. Verordnung vom 20.10.1840 publ. 21.10.1840

35) Regierungs-Bekanntmachung vom  
13. October, publ. den 17. Octbr.  
1840.

Erinnerung an  
die Vorschrift  
wegen Erthei-  
lung des Lehr-  
briefs an einen  
Apotheker-Lehr-  
ling.

Die Regierung findet sich veranlaßt die bestehende, aber nicht allenthalben befolgte, Vorschrift, wornach die Apotheker einem Lehrling nur dann einen Lehrbrief ertheilen dürfen, wenn derselbe zuvor von dem betreffenden Physicus geprüft ist, und von diesem ein schriftliches Zeugniß über seine Tüchtigkeit erhalten hat, hiedurch in Erinnerung zu bringen.

Das Zeugniß des Physicus ist künftig in dem Lehrbriefe zu beziehen und demselben beizulegen. Lehrbriefe, bei welchen dieses Physicats-Zeugniß fehlt, werden bei der Anmeldung zur pharmaceutischen Prüfung keine Berücksichtigung finden.

36) Bekanntmachung der Cammer,  
Departement der indirecten  
Steuern, vom 20. October, publ.  
den 21. October 1840.

Verbot der Aus-  
fuhr von Pfer-  
den aus dem  
Herzogthum Ol-  
denburg und  
deren Durchfuhr  
durch dasselbe.

Auf Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchsten Befehl wird im Einverständniß der mit dem Herzogthum Oldenburg zur Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der indirecten Steuern ver-

einigten Staaten, hiedurch Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die Ausfuhr von Pferden aus dem Herzogthum Oldenburg und deren Durchführung durch dasselbe wird, in so fern sie nicht in obgedachte Staaten geschieht, bei Strafe der Confiscation der Pferde und einer Geldbuße von 50 Rthlr. Steuercourant für das Stück verboten.

§. 2.

Dabei ist jedoch der Ausgang und der Durchgang für Reitpferde der Reisenden und Grenzbewohner unter dem Reiter und für Pferde im Geschirre vor Wagen, Kutschen, Karren 2c. erlaubt.

§. 3.

Pferde in Koppeln, welche im Inlande der Grenze des Steuervereinsgebiets auf eine Meile nahe gebracht werden sollen, müssen vorher dem Amte des Bezirks, wo dieses zunächst geschieht, unter Angabe des steuervereinsländischen Bestimmungsorts derselben angemeldet werden.

§. 4.

Ueber die geschehene Anmeldung ist vom Amte kostenfrei eine mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigung zu ertheilen, welche die Angabe der Zahl, des Bestimmungsorts und der beabsichtigten Route und Dauer des Transports

V.

der Pferde enthalten und dieselben bis zum Bestimmungsorte begleiten muß.

§. 5.

Im Fall der Unterlassung der Befolgung der einen oder anderen der in den §§. 3. und 4. enthaltenen Vorschriften soll angenommen werden, daß die Ausführung der Pferde beabsichtigt werde und die im §. 1. angedrohte Confiscation und Strafe eintreten.

§. 6.

Für die Untersuchung der Uebertretungen der obigen Bestimmungen und die Entscheidung darüber findet das im IXten Abschnitt des Gesetzes vom 18. Juli 1836., die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgabe betreffend, für die Untersuchung und Entscheidung in Steuercontraventions-Sachen verordnete Verfahren, mit den durch das Gesetz vom 16. Febr. 1838. erfolgten Abänderungen oder näheren Bestimmungen einiger Vorschriften jenes Gesetzes, Anwendung.

§. 7.

Sämmtliche Steuerbeamte und Polizeidienner, auch Landdragoner, werden hiemit angewiesen, auf Uebertretungen der oben ertheilten Vorschriften sorgfältig zu achten und die entdeckten Uebertreter mit den von denselben geführten Pferden anzuhalten und zum nächsten Land- oder Stadt-Amte zu führen.